# Wahlausschreiben

für die Wahl der Gruppenvertreter/innen in der Erweiterten Universitätsleitung (EULE) sowie in den Fakultätsräten (Fak.räte) der Katholisch-Theologischen Fakultät (KTF), Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WiWi), Juristischen Fakultät (Jura), Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät (PhilSoz), Philologisch-Historischen Fakultät (PhilHist), Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät (MED) der Universität Augsburg und für die Wahl der weiteren Vertreter/innen der Studierenden im Studentischen Konvent (Stud.Konv.)

Gem. Art. 9 Satz 1 und Art. 48 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBI S. 414), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBI S. 709), i. V. m. der Satzung zur Durchführung von Hochschulwahlen an der Universität Augsburg (Hochschulwahlsatzung) vom 09. Dezember 2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2022, werden die Gruppenvertreter/innen in der Erweiterten Universitätsleitung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3-6 der Grundordnung der Universität Augsburg (GO)) und in den Fakultätsräten (Art. 41 Abs. 1 BayHder KFT, WWii, Jura, PhilSoz, Phillistis, MNTF, FA! und MED sowie die weiteren Vertreterinnen der Studierenden im Studentischen Konvent (§17 Abs. 3 Satz 2 GO) neu gewählt. Die Amtszeit beginnt für die neu zu wählenden Vertreter/innen am 01.10.2023; sie endet für die gewählten Vertreter/innen der Studierenden am 30.09.2024, für die übrigen Vertreter/innen am 30.09.2025 (§ 7 Abs. 1 Hochschulwahlsatzung)

### I. Wahl der Vertreter/innen

Die Vertreter/innen in den einzelnen Kollegialorganen werden in jeweils nach den einzelnen Kollegialorganen getrennten Wahlgängen gewählt.

Es sind zu wählen: Vertreter/innen der Gruppe der	in die EULE je	in die Fak.räte je	in den Stud.Konv.
Hochschullehrer/innen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Hochschulwahlsatzung)	6*	6 (12)**	0
wissenschaftlichen und künst- lerischen Mitarbeiter/innen und Promovierenden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hochschulwahlsatzung)	1	2 (4)**	0
wissenschafts- und kunststüt- zenden Mitarbeiter/innen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hochschulwahlsatzung)	1	1 (2)**	0
Studierenden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Hochschulwahlsatzung)	2	2 (4)**	16

- Für die Wahl der Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen in der Erweiterten Universitätsleitung sind zwei Stimmzettel vorgesehen. Je ein/e Vertreter/in werden entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Sätze 3 bis 5 GO aus den vier <u>Wissenschaftsberei-</u> entsprechen en § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satze 2 bis 5 GO aus den vier <u>wissenschaitsberei-</u> chen entsendet. Hierbei bilden die KTF/PhilSoz/PhilHist, die WiWi/Jura, die MNTF/FAI und die MED jeweils einen Wissenschaftsbereich. Je ein/e Vertreter/in werden aus den zwei <u>Fakultätengruppen</u> entsendet. Hierbei bilden die KTF/PhilSoz/PhilHist/Jura und die WIWI/MNTF/FAI jeweils eine Fakultätengruppe. Zahlen in Klammern betreffen die Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät.

Die Ausübung des Wahlrechts ist von der Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der betreffenden Gruppe zum Zeitpunkt der Schließung abhängig; für die Ausübung des Wahlrechts bei der Wahl der Vertreter/innen im Fakultätsrat ist die Eintragung im Wählerverzeichnis bei der entsprechenden Fakultät notwendig. Die Wählerverzeichnisse

### Dienstag, den 02.05.2023 bis einschl. Montag, den 08.05.2023 jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr

an folgenden Stellen eingesehen werden:

- 1 in der Studentenkanzlei Universitätsstraße 2 Raum Nr. 1041
- 2. im Wahlamt, Universitätsstraße 2, Raum Nr. 2085A oder Raum Nr. 2081

Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der oder die Betroffene spätestens am 1. Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens am Dienstag, den 09.05.2023, 15.00 Uhr schriftlich Erinnerung beim Wahlamt einlegen.

## III. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten können in der Zeit von

# Montag, den 24.04.2023, 9.00 Uhr bis Montag, den 08.05.2023, 15.00 Uhr

Wahlvorschläge, getrennt nach Kollegialorganen, entweder durch Einwurf in den Hauptbriefkasten der Universität Augsburg (Gebäude A, links neben dem Haupteingang/Drehtür) einreichen oder postalisch an folgende Adresse senden:

Universität Augsburg z.H. Frau Schäfer, Ref. I/2 Universitätsstr. 2 86159 Augsburg

Maßgeblich ist der Zugang bei dieser Stelle. Der Poststempel reicht zur Einhaltung der Frist nicht aus. Eine persönliche Abgabe der Wahlvorschläge ist in Gebäude A, Raum Nr. 2085A oder Raum Nr. 2081, Universitätsstraße 2, 86159 Augsburg möglich.

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sowie die Einverständniserklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten sind ab sofort als ausfüllbare PDF-Datei auf der Internetseite der Universität Augsburg abrufbar.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen in der Erweiterten Universitätsleitung muss von mindestens 10 Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter/innen im Fakultätsrat muss von mindestens 5 Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der Gruppe wahlberechtigt sind. Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch eine/n Wahlberechtigte/n. Dies betrifft die Vertreter/innen der Gruppe der:

- 1. Hochschullehrer/innen der KTF
- 2. wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen und Promovierenden der KTF
- 3. wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiter/innen der KTF

Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlags neben ihren Namen und Vornamen, die Fakultät, der sie sie angehören, anzugeben. Das Studienfach kann zusätzlich angegeben werden. Soweit es zur Kennzeichnung der Vorschlagenden erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben.

Dieselben Angaben gelten auch für die Aufstellung der Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag, dem eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden soll. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerber/innen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Ein/e Bewerber/in darf für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden, und zwar nur einmal. Die Zahl der Kandidaten/innen eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der

Zahl der zu wählenden Vertreter/innen betragen. Diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Studierendenvertreter/innen in die Fakultätsräte auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Studierendenvertreter/innen. Demnach darf die Zahl der Bewerber/innen eines Wahlvorschlags bei der Wahl der Vertreter/innen der Studierenden

1. in die Erweiterte Universitätsleitung höchstens 6

2. in die Fakultätsräte der

a) KTF	höchstens 14
b) WiWi	höchstens 16
c) Jura	höchstens 16
d) PhilSoz	höchstens 16
e) PhilHist	höchstens 20
f) MNTF	höchstens 16
g) FAI	höchstens 16
h) MED	höchstens 14
in den Studentischen Konvent	höchstens 48

#### betragen.

3.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher oder welche der Unterzeichner/innen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist.

Ein/e Wahlberechtigte/r kann für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlages aus. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch eine/n Wahlberechtigte/n ausnahmsweise genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden durch Anschlag an dieser Stelle spätestens am Dienstag, den 06.06.2023 bekanntgegeben.

# IV. Wahltermin

Die Stimmabgabe findet statt am

Dienstag, den 20.06.2023 von 9:00 bis 16:30 Uhr und Mittwoch, den 21.06.2023 von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

# V. Wahlbenachrichtigung

Dem/Der Wahlberechtigten wird in einer Wahlbenachrichtigung mitgeteilt, in welchem Abstimmungsraum er/sie seine/ihre Stimme abgeben kann. Die Studierenden können ihre Wahlbenachrichtigung vom VIBS-Portal downloaden. Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhält der/die betroffene Wahlbenachrichtigte ggf. eine berichtigte Wahlbenachrichtigung. Sollte eine Wahlbenachrichtigung bis **Dienstag, den 16.05.2023** nicht zugegangen sein, kann der Ort der Stimmabgabe im Wahlamt erfragt

# VI. Briefwahl

Die Stimmabgabe ist auch in der Form einer Briefwahl zulässig. Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, haben beim Wahlamt unter Verwendung des mit der Wahlbenachrichtigung übermittelten Vordrucks mit eigenhändiger Unterschrift die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen zu beantragen; der Antrag muss spätestens bis **Dienstag, den 30.05.2023** beim Wahlamt eingehen. Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis **Dienstag, den 13.06.2023** gestellt werden. Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens **21.06.2023**, **15:00 Uhr** beim Wahlamt eingegangen sein. Der Poststempel reicht nicht aus.

# VII. Ergänzende Hinweise

- 1. Erfolgt die Wahl nicht nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages), so ist nach den Grundsätzen einer personalisierten Verhältniswahl zu wählen. Auf die einschlägigen, diesem Wahlausschreiben beiliegenden
- Bestimmungen der Hochschulwahlsatzung wird hingewiesen.

  2. Wahlkampf ist im Rahmen der Beschlüsse des Wahlausschusses zulässig. Diese werden den Wahlvorschlagsverantwortlichen übermittelt. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Abstimmungsräumen (§ 11 Abs. 1 Hochschulwahlsatzung) und innerhalb der jeweils markierten Abstandsgrenze jede Wahlpropaganda untersagt ist.

Augsburg, den 27.03.2023